

5. 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und über die Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Krüselstr., Alter Münsterweg und Krüselinde

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 09.02.2009 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und über die Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Krüselstraße, Alter Münsterweg und Krüselinde gefasst. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem Übersichtsplan auf Seite 13 ersichtlich.

In seiner Sitzung am 09.03.2009 hat der Bau- und Planungsausschuss den Entwurf der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB mit der Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Form einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Im Rahmen der Offenlage liegt der Änderungsentwurf mit der Begründung in der Zeit **vom 20.03.2009 bis einschließlich 20.04.2009** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung im Rathaus Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

montags bis freitags	von	8.30 Uhr - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und
samstags (nur 1. Samstag im Monat)	von	10.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten innerhalb der Auslegungsfrist wird die Planung erläutert und es werden fachliche Auskünfte erteilt. Es können Anregungen zu der Planung schriftlich an die Gemeinde Altenberge, Postfach 1262, 48338 Altenberge, gerichtet oder beim Bauamt der Gemeinde Altenberge mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 34 unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Altenberge, den 12.03.2009

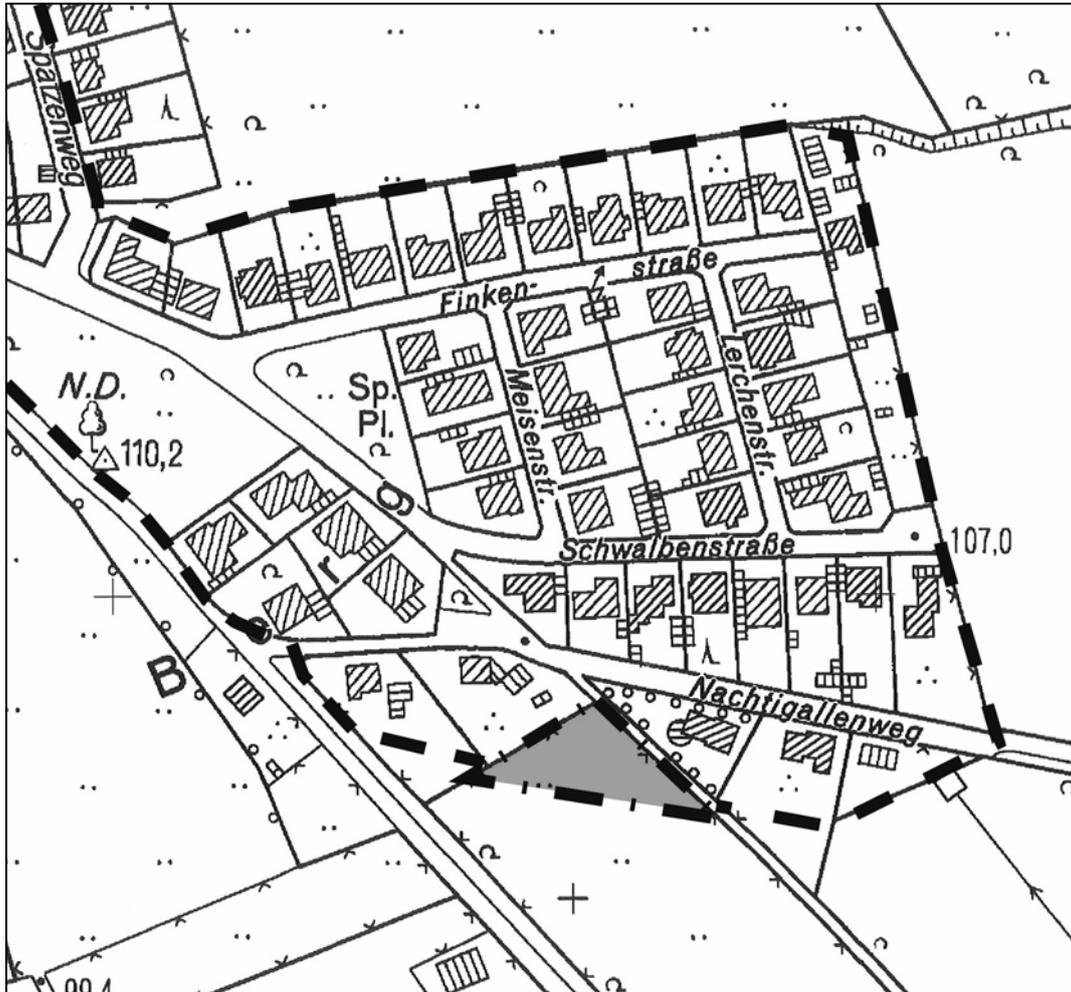
DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

Anlage

zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 5
im Amtsblatt Nr. 3/2009 der
Gemeinde Altenberge

ÜBERSICHTSKARTE



M. 1 : 2.500

	Geltungsbereichs der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenberge über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und über die Abrundung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich Krüselstr., Alter Münsterweg und Krüselinde
	Geltende Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils